

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuss älterer Linie.

№ 10.

(Ausgegeben den 31. März 1868.)

8. Bekanntmachung, den Anschluß einiger Hamburgischen Gebietstheile an den Zollverein betreffend.

In Folge einer Vereinbarung mit der freien Stadt Hamburg sind die nachstehend bezeichneten Hamburgischen Gebietstheile:

Die Dorfschaft Gelschtacht, das Städtchen Bergedorf mit dem nördlich von der Brookwetterung und dem alten Eisenbahndamme belegenen Theile von Wilschwarder an der Wille, welcher im Norden des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahndammes zwischen diesem und der Wille einerseits und andererseits zwischen Bergedorf und der Hamburgischen Neuz-Linie oberhalb der blauen Brücke gelegen ist, vom 11. d. M. ab dem Zollvereine angeschlossen worden.

Nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in diesen Gebietstheilen, sowie die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren beendet ist, tritt nunmehr der vertragmäßige freie Verkehr zwischen dem Gesamt-Zollvereine und den gedachten Gebietstheilen ein.

Von den einer inneren indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen, Branntwein, Bier und Tabak tritt vor der Hand nur der Tabak in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und den angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen im Königreiche Preußen und den übrigen theilhaftigen Staaten des Norddeutschen Bundes für die angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile noch nicht angeordnet ist, von dem aus diesen Gebietstheilen übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangsabgaben zur Erhebung, während bei der Uebersuhr dahin die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 23. März 1868.

Fürstlich Neuss-Blauische Landesregierung dah.

Dr. Herrmann.

Bruno Wieg.